

## Brüssel, den 16. September 2014

13215/14

SOC 628 FSTR 51 CADREFIN 107 REGIO 99 DELACT 172

## I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11741/14 + ADD 1 - C(2014) 4988 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom 17.7.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen durch Festlegung des Inhalts der jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussberichte einschließlich der Liste gemeinsamer Indikatoren – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere des Artikels 13 Absatz 6, vorgelegt.

Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen am 17. Juli 2014 kurz vor der Sommerpause übermittelt hat, hat der Rat am 23. Juli<sup>1</sup> beschlossen, die Zweimonatsfrist für die Erhebung von Einwänden um zwei weitere Monate, d.h. bis zum 17. November, zu verlängern.

13215/14 lh/KWI/ik DG B 4A **DF** 

Dok. 11951/14 ADD 1.

2. In der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 24. Juli 2014 hat eine Reihe von Delegationen eingeräumt, dass der Fonds rasch umgesetzt werden muss, was auch für die Einrichtung des dazugehörigen Berichterstattungssystems gilt. Mehrere Delegationen hegten jedoch Bedenken dagegen, dass für die Indikatoren 14, 19 und 20 Erhebungen und Berichterstattung in Bezug auf Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft und etwaige Behinderungen der Endempfänger des Fonds verlangt würden. Diese Delegationen betonten, dass bei jeglicher Berichterstattung die Würde der Endempfänger und der Partnerorganisationen geachtet werden müsse und dass die Berichterstattung dem geltenden nationalen und Unionsrecht – insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten – zu entsprechen habe. Die Vertreter der Kommission wiesen darauf hin, dass gemäß der dem delegierten Rechtsakt beigefügten Begründung und den Erläuterungen in den Fußnoten des delegierten Rechtsakts die Berichterstattung lediglich auf der Grundlage einer fundierten Schätzung der Partnerorganisationen und nicht anhand der Erhebung personenbezogener Daten bei den Endempfängern erfolgen dürfe.

Einige Delegationen bemerkten ferner, dass die Berichterstattung über Lebensmittelmengen mit hohem Aufwand verbunden wäre.. Die Vertreter der Kommission wiesen darauf hin, dass die Informationen über die Menge der verteilten Lebensmittel für Rechnungsprüfungszwecke erforderlich seien.

Die Gruppe ersuchte die Kommission, in ihrem Leitliniendokument, das so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts der Kommission vorgelegt werden müsse, diese Fragen zu klären, insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung des nationalen und des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten.

3. Es wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

13215/14 lh/KWI/ik
DG B 4A